

Die individuellen Erkennungsmerkmale z. B. von Landschildkröten finden sich sowohl auf der Bauch- als auch auf der Rückenseite. Um diese zu dokumentieren, sind 2 Farbfotos zu erstellen. Dazu ist eine Beschreibung des Tieres mit Angaben über Größe / Länge, Gewicht, Geschlecht, Alter, EU- Bescheinigungsnummer und Besonderheiten des Tieres zu erstellen.

Empfohlen wird die Anfertigung des auf der Internetseite des Kreises Gütersloh zur Verfügung gestellten „Tierpasses“ (www.kreis-guetersloh.de). Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Thema Fotodokumentation von Landschildkröten.

Anlage zu Bescheinigung / Dokument Nr. DE-GT-101130209 vom 30.11.2010		Tierbuchweis zur Kennzeichnung von Landschildkröten vom 30.11.2010	
Ausstellungs-Besitz: Kreis Gütersloh - Untere Landschaftsbehörde - 33324 Gütersloh		Halter: Max Mustermann Beispielstraße 1 33397 Rietberg	
Tierart (üblicher Artname): Griechische Landschildkröte		Tierart (wissenschaftlicher Artname): Testudo hermanni	
Herkunft des Exemplars (Nachweise ☒ liegen vor ☐ wurden der Behörde vorgelegt) ☒ eigene Nachzucht ☐ Zuchtbuch Nr. 50 ☐ fremde Nachzucht ☐ Naturentnahme ☐ genehmigte Einfuhr bzw. Haltung ☐ vor Unterschutzstellung der Art ☐ als Pfleger (Fundtier / Überlassung)			
Beschreibung des Exemplars: Geschlecht (männlich) u. Alter (Geburtsdatum) / monat / jahr: 22.08.2010 Gewicht (in g): 100 g Größe (Länge des Rückenpanzers in cm): 7,5 cm			
Besondere Kennzeichen / Dokumentation von Individualmerkmalen durch Fotos: Besonderheiten: /			
Fotos vom 11.11.2010 (letzte, biometrische, scharfe Abbildung des Bauchpanzers und des Rückenpanzers)			
			
Das Exemplar ist durch aktualisierte Fotos zu individualisieren. Die Änderungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine (ab einem Gewicht von 500 g mögliche) alternative Transponder- / Mikrochipkennzeichnung muss von der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde in zugehörigen Bescheinigungen / Dokumenten vermerkt werden.			

Um eine lückenlose Dokumentation zu erhalten, sollten folgende Zeitabstände eingehalten werden:

- 2. bis 3. Lebensmonat
(Bauchpanzer muss geschlossen sein),
- 5. bis 8. Lebensmonat,
- 12. bis 14. Lebensmonat,
- danach jährlich,
- ab dem 10. Lebensjahr alle 5 Jahre.

Wichtig zu wissen ist, dass die EU-Bescheinigungen ungültig werden, wenn die Fotodokumentation nicht rechtzeitig erneuert wird.

Wer ist die zuständige Artenschutzbehörde? Wer beantwortet Fragen? Wo muss ich mein artengeschütztes Tier anmelden?

Wenn die Tiere im Kreis Gütersloh gehalten werden, ist die Haltung schriftlich anzumelden beim

Kreis Gütersloh
Untere Naturschutzbehörde
33324 Gütersloh

Die untere Naturschutzbehörde, Abteilung Umwelt, befindet sich im Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstr. 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück (Ortsteil Wiedenbrück).

Ihre Ansprechpartnerinnen:

- **Frau Langer**
Tel: 05241 - 85 2720 Fax: 05241 - 85 32720
E-Mail: H.Langer@kreis-guetersloh.de
- **Frau Eckervogt (Mo – Do)**
Tel: 05241 - 85 2719 Fax: 05241 - 85 32719
E-Mail: C.Eckervogt@kreis-guetersloh.de
- **Frau Siefert (Mo – Do vormittags)**
Tel: 05241 - 85 2718 Fax: 05241 - 85 32718
E-Mail: S.Siefert@kreis-guetersloh.de

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:
www.kreis-guetersloh.de/dsgvo

Weitere Informationen und Vordrucke finden Sie auf der Internetseite des Kreises Gütersloh unter:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/umwelt/arten-und-biotopschutz/handel-und-haltung-geschuetzter-tier-und-pflanzenarten>

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Abteilung Umwelt

Sitz: Kreishaus Wiedenbrück
Wasserstr. 14
Rheda-Wiedenbrück

Fotos: Blend Images/AdobeStock

Stand: Oktober 2025

Chamäleon, Schlange, Schildkröte, Papagei und Co.:



Was Sie als Tierhalter
einer geschützten Art
wissen müssen!

www.kreis-guetersloh.de

Wer Tiere geschützter Arten hält oder halten möchte, muss einige wichtige gesetzliche Regelungen kennen.

Hätten Sie auf Anhieb gewusst, dass Eichhörnchen, Chamäleons, zahlreiche Schlangen und Papageien besonders geschützte Arten sind?

Und Sie als Halter Nachweis-, Melde- und Kennzeichnungspflichten haben?



Gesetzliche Regelungen

Am 03. März 1973 wurde das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES Convention) beschlossen – in erster Linie, um der zunehmenden Bedrohung der Pflanzen- und Tierwelt durch den internationalen Handel zu begegnen. Insgesamt unterliegen rund 8.000 Tier- und 40.000 Pflanzenarten den Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens.

In der EU wird das internationale Übereinkommen durch die Verordnung 338/97 umgesetzt. In Deutschland sind weitere gesetzliche Bestimmungen in der Bundesartenschutzverordnung und im Bundesnaturschutzgesetz zu finden.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihr erworbenes Tier geschützt ist, können Sie sich an den Züchter, die Tierhandlung oder die Artenschutzbehörde wenden. Ansprechpartnerinnen der Artenschutzbehörde finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Infos zum Schutzstatus einer geschützten Art können Sie außerdem auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (www.wisia.de) abrufen.

Wie muss ich die legale Herkunft nachweisen?

Alle geschützten Tiere benötigen einen Herkunftsnachweis. Dieser ist notwendig, um die legale Herkunft des Tieres glaubhaft zu machen. So wird zum Beispiel belegt, dass das Tier legal gezüchtet oder legal eingeführt wurde.

Bei der Anmeldung des Tieres ist daher in der Regel ein Zuchtnachweis oder auch eine gelbe EU-Bescheinigung (für Anhang A-Arten) in Kopie vorzulegen.

Die Haltung eines Tieres ohne die notwendigen Nachweise kann die Beschlagnahme des Tieres oder/und eine Geldbuße, der Kauf oder Verkauf sogar ein strafrechtliches Verfahren zur Folge haben. EU-Bescheinigungen für eigene Nachzuchten sowie Ausnahmegenehmigungen für Fundtiere werden von der Artenschutzbehörde, Kreis Gütersloh, erteilt.

Wie und wo muss ich die Haltung anmelden?

Die Anmeldung Ihres geschützten Tieres muss unverzüglich nach Beginn der Haltung erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Adresse des Halters
- Tierart
- Alter
- Geschlecht, falls bekannt,
- Kennzeichen, falls vorhanden (Ring- oder Transpondernummer, Fotodokumentation)
- Herkunft (letzter Tierhalter, Züchter)
- Verwendungszweck (z. B. Haustier, Zucht)

Der Herkunftsnachweis ist in Kopie beizufügen.

Nach der Erstmeldung ist jede Veränderung (Zu- und Abgänge) wie Tod, Nachzucht, Umzug, Verkauf etc. zu melden.

Ansprechpartner der Artenschutzbehörde finden Sie auf der Rückseite dieses Flyers.

Wie sind die Tiere zu kennzeichnen?

Die Kennzeichnung der geschützten Arten ist Pflicht des Halters und dient zur Identitätskontrolle.

Die kennzeichnungspflichtigen Arten sowie die jeweilige Kennzeichnung sind in Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung bestimmt. In der Regel sind gezüchtete Vögel (z. B. Waldvögel, Papageien, viele Sitticharten) mit einem geschlossenen Ring, Säugetiere und Reptilien mit einem Transponder (implantierter Mikrochip) und Schildkröten sowie einige Schlangenarten per Fotodokumentation zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Exemplare, die schon seit langem gehalten werden und deren Kennzeichen zwischenzeitlich entfernt wurden oder verloren gegangen sind. Solche Tiere müssen neu gekennzeichnet werden.



Was muss ich zur Fotodokumentation wissen?

Einige Reptilienarten können aufgrund äußerlicher Merkmale identifiziert werden.

Dabei handelt es sich zum Beispiel um Landschildkröten sowie auch um die Madagaskar- und Madagaskarhuds-kopfboa.

Bei diesen Tieren ist eine Kennzeichnung durch Mikrochiptransponder oder Fotodokumentation vorgeschrieben.